

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Refinanzierung von Investitionskosten für Alten- und Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 2664** vom 18. Dezember 2009 hat folgenden Wortlaut:

Baumaßnahmen für Alten- und Pflegeheime werden gemäß § 82 SGB XI i. V. m. § 75 SGB XII über den Investitionskostenanteil im Heimentgelt refinanziert. Dieser wird zwischen dem Leistungsanbieter und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für Rheinland-Pfalz bedeutet das, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen als überörtlicher und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger entsprechend zuständig sind. Hieraus ergeben sich für Rheinland-Pfalz folgende Fragen:

1. Gibt es in Rheinland-Pfalz wie auch in anderen Bundesländern (z. B. Hessen, Saarland und Nordrhein-Westfalen) beschlossene und vereinbarte Rahmenregelungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII sowie Verfahren zur Vereinbarung eines Investitionskostenanteils im Heimentgelt für Alten- und Pflegeheime?
2. Von welchem Wert pro Platz (in Euro) gehen die örtlichen Sozialhilfeträger bei der Refinanzierung von Baumaßnahmen in der Altenhilfe nach § 75 Abs. 5 SGB XII aus?
3. Seit wann besteht dieser Wert als Verhandlungsgröße und wie wird er angesichts veränderter Preise in der Baubranche (Lohnentwicklungen, Mehrwertsteuererhöhung, Material- und Energiekosten pp.) sach- und fachgerecht angepasst?
4. Von welchen Eckdaten gehen die zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger bei der Berechnung des Investitionskostenanteils aus (Abschreibungssatz, Instandhaltung, Fremdkapitalzinsen, Eigenkapitalzinsen, Eigenkapitalquote) und wie werden diese inhaltlich begründet?
5. Wie schätzt das MASGFF die Situation für Leistungsanbieter in Rheinland-Pfalz, die unmittelbar vor einer Baumaßnahme stehen, im Vergleich zu der Situation von Leistungsanbietern in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen und Saarland ein? (Im Saarland beträgt der derzeit anerkannt Baukostenwert 88 325 Euro pro Platz – 2007 – und in Nordrhein-Westfalen 85 250 Euro pro Platz – 2008/2009 –.)

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Januar 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Rahmenregelungen zur Refinanzierung von Investitionskosten für Alten- und Pflegeheime konnten bislang in Rheinland-Pfalz aufgrund der unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien nicht verbindlich vereinbart werden. Unter den Beteiligten besteht jedoch Einvernehmen sowohl über den Ablauf des Verfahrens als auch über die Inhalte zur Ermittlung der Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen.

Zu 2.:

Bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden in der Regel Herstellungs- und Einrichtungskosten pro vollstationärem Dauer- und Kurzzeitpflegeplatz von bis zu 75 126 Euro oder pro teilstationärem Pflegeplatz von bis zu 37 563 Euro berücksichtigt.

b. w.

Zu 3.:

Diese Werte entsprechen den im Rahmen der ursprünglichen Förderung nach dem Landespflegehilfegesetz maßgeblichen Baukostenhöchstwerten und wurden zuletzt zum 1. Januar 2002 angepasst. Der Bauindex ist seit der Festlegung dieses Baukostenhöchstwertes gestiegen. Dabei ist aber zu beachten, dass dieser noch zu Zeiten festgelegt wurde, in denen eine öffentliche Förderung stattfand und daher auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) galt, die die Baumaßnahmen verteuert. Zudem besteht in begründeten Einzelfällen, beispielsweise bei so genannten „Niedrig-Energie-Häusern“, in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe jederzeit die Möglichkeit, von den vorgenannten Höchstwerten abzuweichen.

Zu 4.:

Im Rahmen des Abschlusses von Vereinbarungen nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden folgende Eckdaten – jeweils bezogen auf die individuell berücksichtigungsfähigen Herstellungs- und Einrichtungskosten – zugrunde gelegt:

- bis zu 1,12 Prozent jährlich für Instandhaltungen und Instandsetzungen,
- bis zu durchschnittlich 3,6 Prozent jährlich an Abschreibungen,
- marktübliche Zinsen für Fremdkapital für die im Rahmen des Finanzierungsplanes abgestimmte Darlehenssumme,
- Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals (in der Regel mindestens 20 Prozent der Herstellungs- und Einrichtungskosten) mit zurzeit 2,5 Prozent jährlich und alternativ
- orts- und vertragsübliche Miet-/Pachtaufwendungen bis zur vergleichbaren (Gesamt-)Höhe.

Die Eckdaten wurden ursprünglich in langjährigen Verhandlungen zwischen Leistungsanbietern und Leistungsträgern gemeinsam entwickelt und gelten seitdem unverändert weiter.

Zu 5.:

Nachteile für rheinland-pfälzische Leistungsanbieter im Vergleich zu Leistungsanbietern in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen und Saarland sind nicht zu erkennen. Nach wie vor werden in Rheinland-Pfalz Alten- und Pflegeheimplätze unter Einhaltung der vorgenannten Höchstwerte errichtet. In begründeten Einzelfällen besteht in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zudem die Möglichkeit, von den Höchstwerten abzuweichen.

Malu Dreyer
Staatsministerin